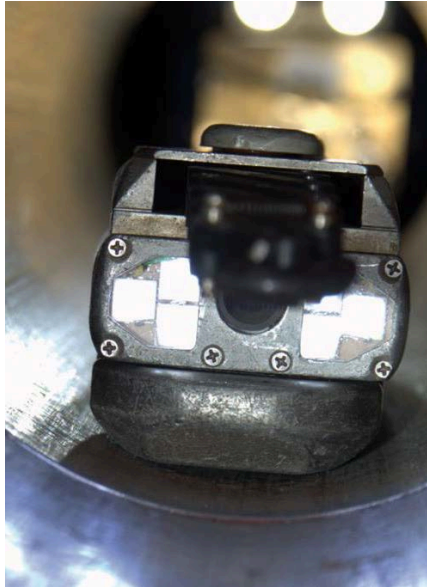


Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.  
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

## Prüfpflichten bei Renovierung und Erneuerung privater Abwasserleitungen!



**1) Sind Grundstückseigentümer verpflichtet, bei Renovierung oder Erneuerung ihrer Abwasserleitungen sowohl eine TV-Inspektion als auch eine Dichtheitsprüfung durchführen zu lassen?**

Für den Regelfall „Ja“, weil die gesetzliche Verordnung SÜWVO Abwasser die DIN 1986-30 als allgemein anerkannte Regel der Technik für die Überwachung bestehender privater Abwasserleitungen fest schreibt und diese technische Regel sowohl eine optische Inspektion als auch eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 bei einer Renovierung oder Erneuerung (Herstellung neuer Leitungen in offener oder geschlossener Bauweise oder alternativer Herstellung einer zugänglichen Installation) vorsieht, vgl. u.a. Zitatauszüge.

---

**2) In der Praxis kommt es vor, dass eines der beiden o.a. Prüfverfahren aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur unter erhöhtem Aufwand bzw. gar nicht durchführbar ist. Wie ist dann zu entscheiden?**

Im Einzelfall haben Abwasserbetriebe auch von den o.a. technischen Regeln abweichende Entscheidungen getroffen – insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Anlagen, der technischen Schwierigkeiten und der Verhältnismäßigkeit; ggf. mit Info an die örtlichen Überwachungsbehörden über den Sachverhalt.

Abwasserbetriebe berichten auch über aktuelle Erfahrungen, dass Sachkundige einige technische Regeln nicht umsetzen. Hier gab es positive Erfahrungen mit Info-Veranstaltungen für die örtlichen Firmen, z.B. im Rathaus. Im Kommunalen Netzwerk wurden solche Info-Nachmittage beispielsweise in Dortmund, Voerde, Schwerte und Altena vom IKT aus unterstützt und begleitet.

Melden Sie sich bei Interesse bitte sehr gerne!

---

[Auszüge]

### **SüwVO Abwasser: § 8 Überwachungsumfang**

*(1) Private Abwasserleitungen sind gemäß §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetz so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Wer eine private Abwasserleitung betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen. **Die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 gelten als allgemein anerkannte Regel der Technik**, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind. [...]*

### **DIN 1986-30: Kapitel 12.1 auf Seite 25 oben**

*Nach der **Renovierung und Erneuerung** ist eine **optische Inspektion und eine Dichtheitsprüfung** nach DIN EN 1610 **erforderlich**. Nach einer Reparatur ist mindestens eine optische Inspektion durchzuführen.*

Copyright: IKT gGmbH